

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In dem Protokoll über die Mitgliederversammlung sind anzugeben: Tag der Einberufung, Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder, Tagesordnung, Art und Ergebnis von Abstimmungen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand Bericht und Jahresrechnung innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres abzulegen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern vorzulegen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dabei sind die Bestimmungen des BGB zu beachten. Das vorhandene Vermögen soll bei Auflösung des Vereins der Stadt Monheim am Rhein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zufließen.

40789 Monheim am Rhein, 16. März 1981

Reitsportverein e.V. Monheim/ Rheinland

Am Werth 4-8
40789 Monheim am Rhein

Telefon 02173/ 51827

Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE 66 3005 0110 0087 0027 88
BIC DUSSEDE33XXX

SATZUNG



Reitsportverein Monheim e.V.

REITSPORTVEREIN e.V. MONHEIM/ RHEINLAND

Am Werth 4-8 40789 Monheim am Rhein Telefon 02173-51827

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Reitsportverein e.V. Monheim/ Rheinland
Er hat seinen Sitz in 40789 Monheim am Rhein, Kreis Mettmann.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist unpolitisch und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren sind ausschließlich zur Deckung der Vereinskosten zu verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Beiträge oder sonstige geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Reitsports. Dieses Ziel verfolgt er durch

- Reitausbildung, insbesondere Förderung der Jugend
- Belehrung im Umgang, in der Pflege und Haltung der Pferde
- Allgemeine Förderung der deutschen Pferdezucht
- Teilnahme an reitsportlichen Wettkämpfen
- Durchführung reitsportlicher Veranstaltungen

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus jugendlichen, aktiven und fördernden Mitgliedern. Er kann außerdem Ehrenmitglieder ernennen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Jugendliche Mitglieder können alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden, die mit Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten an der aktiven Voltigier- oder Reitausbildung teilnehmen wollen. Aktive Mitglieder können alle über 18 Jahre alten Personen werden, die sich aktiv an den unter 2. genannten Aufgaben des Vereins beteiligen. Fördernde Mitglieder können alle Freunde und Gönner des Vereins werden, die bereit sind, durch finanzielle Beiträge und fördernde Aktivität Reitsport und Pferdehaltung zu unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins durch Verdienste für den Reitsport besonders ausgezeichnet haben.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Dieser entscheidet zu jedem Quartalsbeginn über die Aufnahme als Gastmitglied. Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (jugendlich, aktiv oder fördernd).

Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben werden.

Eine Berufung an den Vorstand ist möglich.

Während der Dauer der Gastmitgliedschaft hat dieses Mitglied gleiche Rechte (außer dem Stimmrecht) und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Der Ausgeschlossene hat innerhalb von 3 Monaten das Recht, den Ausschließungsbeschluss vor dem Vorstand anzufechten. Hierzu wird ein von beiden Parteien zu benennender Vertreter des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. als neutraler Berater hinzugezogen. Verbleibt es nach diesem Gespräch beim Ausschließungsbeschluss, so hat der Ausgeschlossene das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Beitragspflichten gegenüber dem Verein sind jedoch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Bei Kündigung von Seiten des Mitgliedes muss die Kündigung per Einschreiben erfolgen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins und seines Vorstandes zu befolgen. Sie übernehmen die Aufgabe, durch tatkräftige Mitarbeit die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern. Es ist ihre Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren gemäß den geltenden Zahlungsbedingungen pünktlich zu zahlen. Sie anerkennen das Verbot jeder politischen Tätigkeit und Propaganda innerhalb der sportlichen Gemeinschaft.

7. Urmitgliedschaft

Es steht jedem Mitglied frei, auch in anderen Reitsportvereinen Mitglied zu sein. Aktive Mitglieder können jedoch nur in einem Reitsportverein als Urmitglied gelten. Das heißt sie dürfen bei reitsportlichen Veranstaltungen nur für den Verein starten, in dem sie die Urmitgliedschaft besitzen. Bei der Anmeldung aktiver Reiter ist es daher erforderlich, dass die erklären, ob sie in dem Reitsportverein e.V. Monheim/ Rhld. oder aber in einem anderen Verein als Urmitglied gelten wollen.

8. Organe des Vereins

a) Der Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer, Kassierer, Schriftführer, Sportwart, Beauftragten für das Freizeitreiten, Beauftragten für die Angelegenheiten des Stalles und dem Sprecher stalexterner Pferdebesitzer, sowie aus dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter. Es können von einem Vorstandsmitglied auch mehrere Funktionen ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung besonderer Aufgaben aus dem Mitgliederkreis Sachbearbeiter in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand außer dem Jugendwart und seinem Stellvertreter (diese werden vom Jugendtag gewählt), wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Erfolgt Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur dann verpflichtet den Verein zu vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Nach außen braucht der stellvertretende Vorsitzende die Verhinderung des Vorsitzenden nicht nachzuweisen.

Aufgaben des gesamten Vorstandes sind insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen
- kostendeckende Geschäftsführung
- Abwicklung des Reit- und Stallbetriebes

b) Die Mitgliederversammlung

Sie wird vom Vorstand, gemäß § 26 BGB, einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt brieflich mit Angabe der Tagesordnung, wenigstens 8 Tage vor der Versammlung. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit der Wahlleiter durch das Los.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge für die Vereinszugehörigkeit und der Aufnahmegebühr für Neumitgliedschaften. Die Versammlung muss sich dabei der Haftung aller Vereinsmitglieder für die wirtschaftlichen Konsequenzen der Entscheidungen verantwortlich zeigen
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins